



6431 Schwyz, Postfach 1180

Adressaten gemäss Verzeichnis

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

andreas.barraud@sz.ch

21. Juni 2019

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes: Änderungen bei der Mehrwertabgabe
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 429/2019 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, den Entwurf zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) zur Vernehmlassung vorzulegen.

Diese Teilrevision ist notwendig geworden, da der Bundesrat – gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung – am 10. April 2019 entschieden hat, den Kanton Schwyz in den Anhang der Raumplanungsverordnung gemäss Art. 38a Abs. 5 RPG i.V.m. Art. 52a Abs. 5 RPV aufzunehmen. Damit besteht für den Kanton Schwyz seit 1. Mai 2019 ein Verbot zur Ausscheidung neuer Bauzonen („Einzonungsstopp“), solange bis der Kanton den Gesetzgebungsauftrag bundesrechtskonform umgesetzt hat.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden ausschliesslich nur diejenigen Punkte angepasst, die gemäss Beurteilung des Bundesamts für Raumentwicklung zur Sanktion des Bundesrates nach Art. 38a Abs. 5 RPG geführt haben bzw. noch führen könnten. Dabei wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass nur so viel wie nötig angepasst wird. Namentlich handelt es sich bei den Änderungen um § 36f Abs. 1 Satz 2 (Systemwechsel vom Freibetrag zur Einräumung einer einheitlichen Freigrenze von Fr. 30 000.-- für Ein-, Um- und Aufzonungen) und § 36i Abs. 3 PBG (Aufhebung der Spezialregelung für die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Baurechten). Aufgrund der zu offenen Formulierung und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten bzw. der drastischen Sanktionsfolgen ist zudem § 36d Abs. 3 PBG (Klarstellung, dass ausschliesslich Gemeinwesen von der Mehrwertabgabepflicht befreit sind) im Gesetz zu präzisieren.

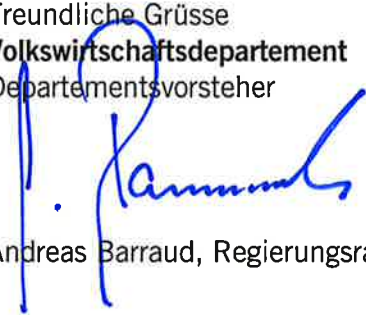
Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die entsprechenden Unterlagen können unter www.sz.ch/vernehmlassung abgerufen werden. Damit der «Einzonungsstopp» möglichst kurz gehalten werden kann, wird eine leicht verkürzte Vernehmlassungsfrist angesetzt. Es wird angestrebt, die Vorlage an der Sitzung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir ersuchen Sie höflich, Ihre Stellungnahme elektronisch (bitte neben einer PDF-Version auch eine Word-Version) bis am **14. August 2019** an vd@sz.ch zu übermitteln.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Thomas Huwyler (Tel: 041 819 20 05) oder Stefan Beeler (Tel: 041 819 20 77) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher



Andreas Barraud, Regierungsrat

Beilage:
- Adressatenverzeichnis

Adressatenverzeichnis im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision PBG

1. Parteien

- CVP
- FDP
- SP
- SVP
- GP
- GLP
- EVP
- BDP
- Juso
- JSVP
- JFSZ
- JCVP

2. Behörden und Gerichte

- Bezirks- und Gemeinderäte
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB)

3. Verbände und Organisationen

- Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ)
- Hauseigentümerverband (HEV) Kanton Schwyz
- Kantonal-Schwyzertischer Gewerbeverband (KSGV)
- Handels- und Industrieverein Kanton Schwyz (H+I)
- Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Schwyz (MV)
- Treuhand Suisse, Sektion Zentralschweiz
- Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK)
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)
- Anwaltsverband Kanton Schwyz (AVSZ)